

## Neue EU-Verordnung zum Schutz der Ozonschicht

Die neue EG-Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ("Ozonschichtschutzverordnung"), wurde kundgemacht und ist am 1. Oktober 2000 in Kraft getreten (Verordnung (EG) 2037/2000). Die bisherige Verordnung (EG) Nr. 3093/94 ist gleichzeitig außer Kraft getreten.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der neuen Verordnung wurden auch gleich ihre ersten zwei Änderungen veröffentlicht, die ebenfalls ab 1. Oktober 2000 gültig sind (Verordnung (EG) Nr. 2038/2000 und 2039/2000).

### Inhalt

Die Verordnung enthält vor allem Verbote und Beschränkungen zu Herstellung, Import, Export und Verwendung folgender Stoffe oder Stoffgruppen, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

unter der Sammelbezeichnung "**geregelte Stoffe**":

- vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW)
- Halone
- Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlorethan
- Methylbromid
- teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe (HFBKW)
- teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW)

unter der Sammelbezeichnung "**neue Stoffe**":

- Bromchlormethan

Derartige Substanzen finden unter anderem Verwendung als Lösungsmittel, Löschmittel, Kältemittel oder zur Herstellung von Schaumstoffen.

Der Aufbau der neuen Verordnung folgt grundsätzlich dem früheren Muster. Es werden jedoch teilweise neue Verbote und Beschränkungen eingeführt und Übergangsfristen verkürzt und somit dem Österreichischen Standard angenähert.

Die wesentliche Schwerpunkte im Überblick:

- **Geltungsbereich:** Die Verordnung gilt für Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Inverkehrbringen und Verwendung geregelter Stoffe und neuer Stoffe.
- **Begriffsbestimmung:** Die wichtigsten verwendeten Begriffe werden definiert. Im Vergleich zur alten Verordnung wurden zusätzliche Begriffsbestimmungen aufgenommen. Besonders hinzuweisen ist darauf, dass die Verwendung anders definiert ist als nach dem Chemikaliengesetz.
- **Herstellungsverbote:** Die meisten geregelten Stoffe dürfen nur mehr für wesentliche oder kritische Verwendungszwecke hergestellt werden. Die Produktion für wesentliche bzw. kritische Verwendungszwecke ist an die Zuteilung von Lizenzen gebunden. Die zulässigen Produktionsmengen von Methylbromid und HFCKW werden schrittweise reduziert.

- **Inverkehrbringen und Verwendung:** Analog zur Herstellung sind auch das Inverkehrbringen und die Verwendung geregelter Stoffe mit den entsprechenden Ausnahmen verboten. Die Mengen von Methylbromid und HFCKW, die von Herstellern und Einführern (in den EWR) zulässigerweise in Verkehr gebracht werden dürfen, werden stufenweise reduziert.  
Erlaubt ist jedoch das Inverkehrbringen zu folgenden Zwecken:
  - zur Vernichtung nach genehmigten Verfahren
  - zur Verwendung als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe in der chemischen Verfahren
  - zur Deckung des lizenzierten Bedarfs für wesentliche bzw. kritische Verwendungszwecke
- **Verwendungsbeschränkung von HFCKW:** Die Verwendung von HFCKW ist grundsätzlich verboten, sofern in der Verordnung nicht ausdrücklich Ausnahmen festgelegt sind (zB Übergangsfristen für kleine stationäre Klimaanlage oder für die Herstellung bestimmter Dämmstoff-Schäume und von Integralschaumstoffen für Sicherheitszwecke).  
Von den Verwendungsverboten generell ausgenommen ist die Verwendung in Labors einschließlich zu Forschungs- und Entwicklungszwecken, als Ausgangsstoffe sowie als Verarbeitungshilfsstoffe in chemischen Verfahren. Unter gewissen Bedingungen dürfen HFCKW auch als Ersatzstoff für Halone in bestehenden Löschanlagen verwendet werden.  
Im Zusammenhang mit den Verwendungsverboten für HFCKW ist darauf hinzuweisen, dass der reine Betrieb einer Anlage mit HFCKW nicht als Verwendung gilt, sondern lediglich die Herstellung oder Wiederbefüllung. Analog mit den entsprechenden Verwendungsverboten sind auch der Import und das Inverkehrbringen von Produkten verboten, die HFCKW enthalten.
- **Einfuhr, Ausfuhr:** Geregelter Stoffe, die sich rechtmäßig innerhalb des EWR befinden, dürfen in anderen Mitgliedsstaaten verbracht werden. Für die Einfuhr aus Drittländern in den EWR ist eine Lizenz erforderlich. Die Einfuhr aus Staaten, die dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen nicht beigetreten sind, ist verboten. Die Ausfuhr geregelter Stoffe aus dem EWR ist mit wenigen Ausnahmen verboten.
- **Maßnahmen zu Emissionsminderung:** Geregelter Stoffe, die sich in Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, in Löscheinrichtungen oder als Lösungsmittel in Anlagen befinden, müssen bei der Wartung bzw. dem Abbau oder der Entsorgung dieser Geräte rückgewonnen und recycelt, aufgearbeitet oder vernichtet werden. Für Haushaltskühl- und Gefriergeräte gilt diese Verpflichtung ab 1. Januar 2002.  
Geregelter Stoffe in anderen Produkten, Geräten oder Einrichtungen sind nach Möglichkeit zurückzugewinnen. Das Austreten von geregelten Stoffen soll darüber hinaus nach Möglichkeit verhindert oder auf ein Minimum reduziert werden. Ortsfeste Einrichtungen mit einer Füllmenge von mehr als 3 kg Kältemittel sind aus diesem Grund jährlich auf Undichtigkeiten zu überprüfen. Nähere Regelungen dazu sind von den einzelnen Mitgliedsstaaten festzulegen.
- **Berichtspflichten:** Hersteller, Einführer und Ausführer von geregelten Stoffen müssen der Kommission und der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates bestimmte Daten bekannt geben.

- **Beschränkungen für neue Stoffe:** Neue Stoffe (derzeit fällt nur der Stoff Bromchlormethan in diese Kategorie) dürfen weder hergestellt noch in Verkehr gebracht oder verwendet werden. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die Verwendung als Ausgangsstoff für chemische Umwandlungen.

Der vollständige Verordnungstext sowie die beiden gleichzeitig kundgemachten Änderungen der Verordnung können bei Interesse für die Dauer von ca. zwei Monaten kostenlos von der EU-Seite "EUR-lex" aus dem Internet heruntergeladen werden.

- [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
- [Verordnung \(EG\) Nr. 2038/2000](#) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000
- [Verordnung \(EG\) Nr. 2039/2000](#) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000